



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

37. Jahrgang

ausgegeben am 14. Juli 2011

Nummer **09**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 33 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2011  | 94      |
| 34 | Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 129 „Martinistift“ gem. § 2 BauGB  | 95      |
| 35 | Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulze Frenking“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung  | 96 - 98 |
| 36 | Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung  | 99–101  |
| 37 | Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 129 „Martinistift“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch).  | 102-103 |
| 38 | Amtliche ,Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch   | 104-105 |
| 39 | Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;- Hinweis gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB | 106-107 |
| 40 | Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)  | 108-109 |
| 41 | Amtliche Bekanntmachung der im Monat Mai und Juni 2011 gefundenen und verlorenen Gegenstände   | 110-111 |

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes  
der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das  
Haushaltsjahr 2011**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

**vom 14.07.2011 bis einschließlich 11.10.2011**

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

<b>montags – mittwochs</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b> <b>14.00 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b> <b>14.00 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b>

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

**vom 14.07.2011 bis einschließlich 12.09.2011**

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 28.06.2011



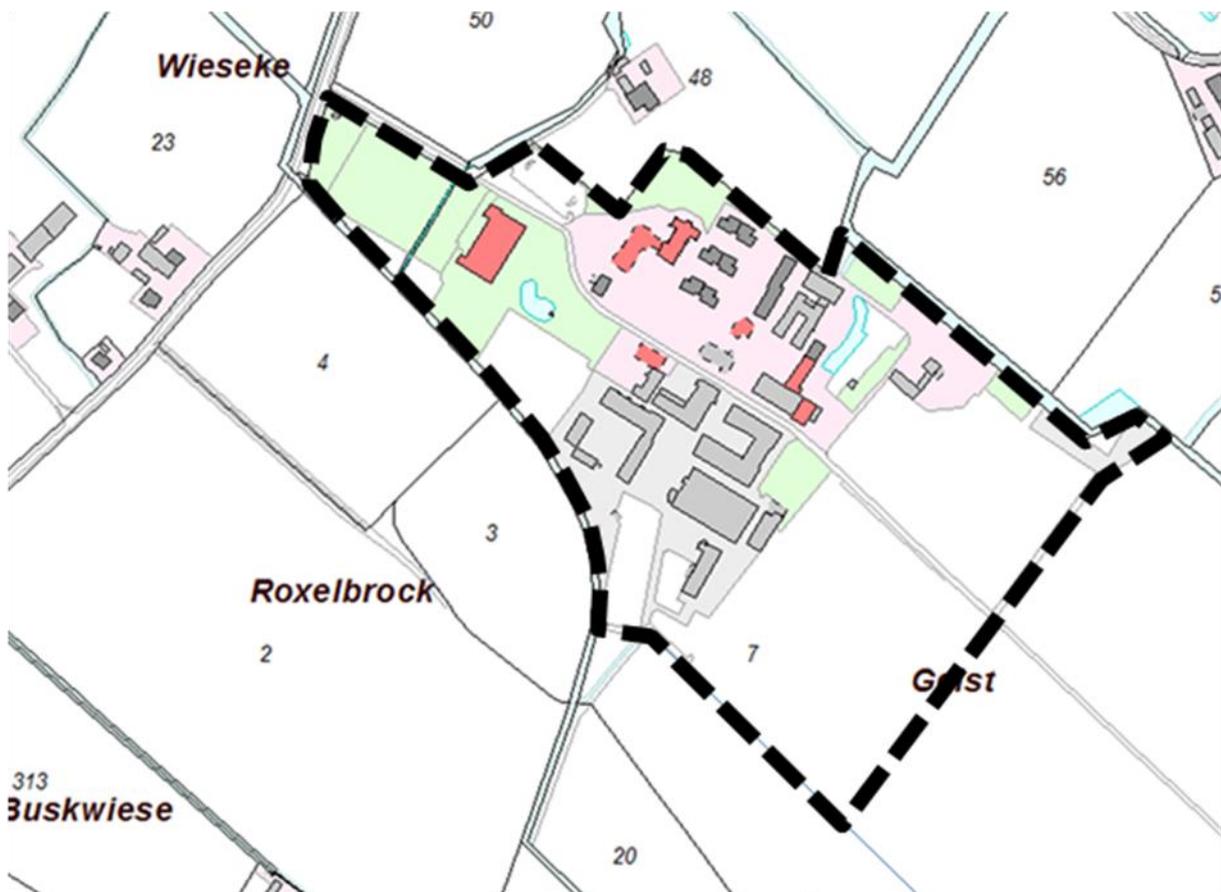
Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
I.V.

(Klaus Fallberg)  
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 129  
„Martinistift“ gem. § 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 28.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Martinistift“ gem. § 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Gemeindegebiet, westlich des Ortsteiles Appelhülsen und wird begrenzt im Nordwesten durch die K 11, die Nottuln mit Buldern verbindet. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



— — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 „Martinistift“

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung und Entwicklung der bestehenden sozialen Einrichtung.

Nottuln, 14.07.2011

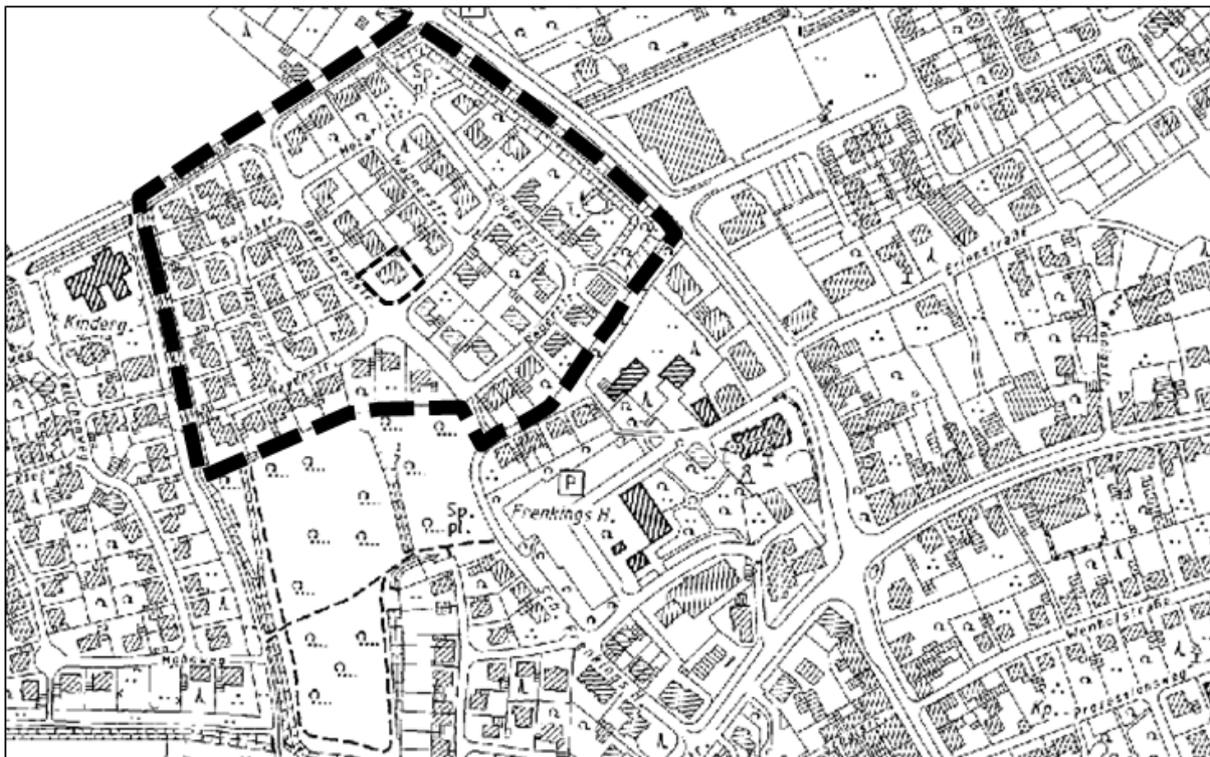
Klaus Fallberg  
Beigeordneter

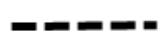
## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulze Frenking“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulze Frenking“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulze Frenking“ befindet sich im Ortsteil Appelhülsen. Er ist im Süden begrenzt durch die Frenkings-Allee und eine Laubholzfläche, sowie im Westen durch den Graben „Thunbrei“. Im Nordosten durch die Lindenstraße und im Nordwesten durch den Heitbrink. Der Bereich der Planänderung befindet sich in der Mitte des Geltungsbereiches an der Ecke Beethovenstraße / Wagnerstraße. Er umfasst das Flurstück Gemarkung Appelhülsen, Flur 1, Flurstück 369 auf einer Fläche von 700 m<sup>2</sup>. Die genauen Abgrenzungen des Änderungsbereiches ergeben sich aus der Planzeichnung.



-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.3 (ohne Maßstab)
-  Änderungsbereich (ohne Maßstab)

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Schulze Frenking“ rechtsverbindlich. Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

**Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

**1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:**

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

**2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

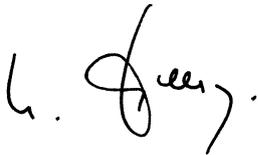
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 14.07.2011



Klaus Fallberg  
Beigeordneter



**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 4 „Schapdetten Nord“ rechtsverbindlich. Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

**Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

**4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:**

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

**5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

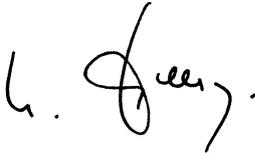
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 14.07.2011



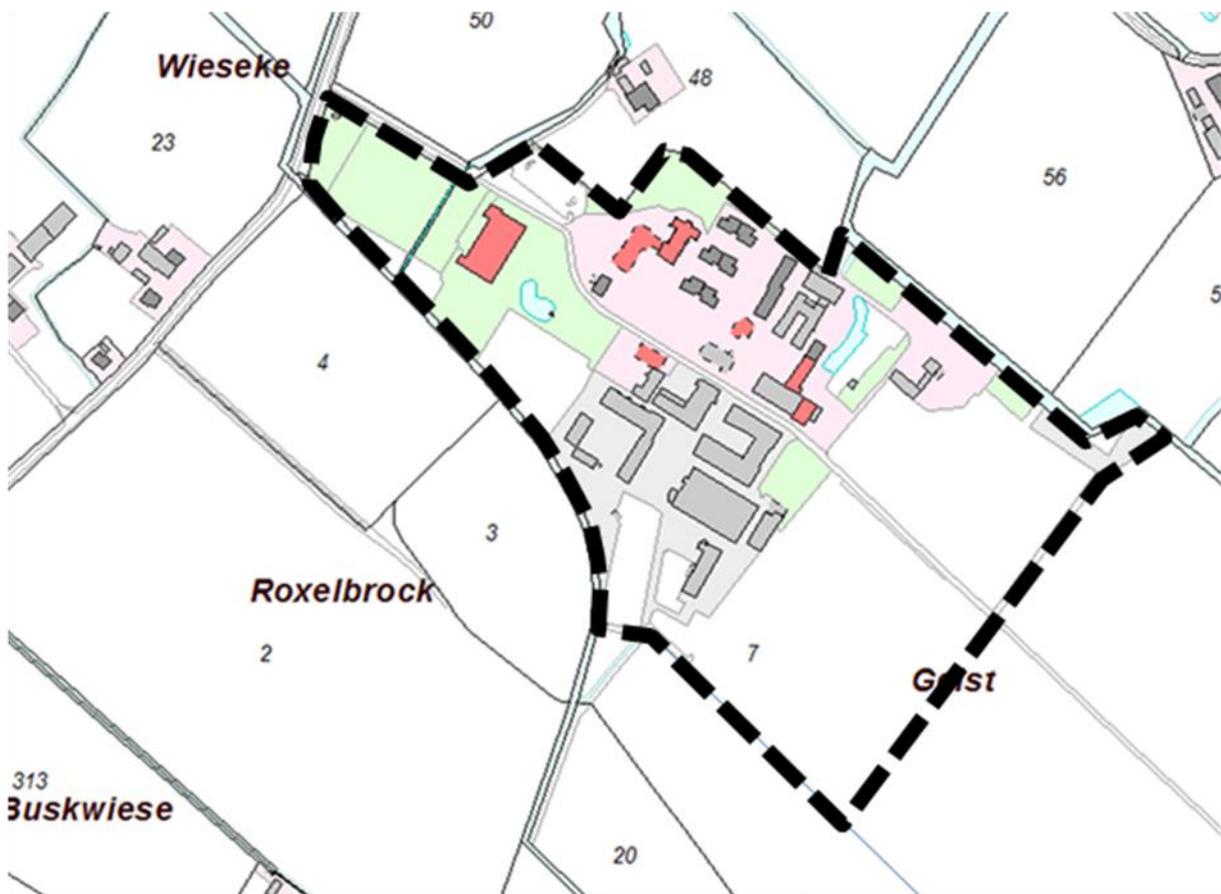
Klaus Fallberg  
Beigeordneter

## Amtliche Bekanntmachung

### Über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 129 „Martinistift“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 129 „Martinistift“ vom 15.08.2011 bis zum 14.09.2011 hingewiesen.

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Gemeindegebiet, westlich des Ortsteiles Appelhülsen und wird begrenzt im Nordwesten durch die K 11, die Nottuln mit Buldern verbindet. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 „Martinistift“ und der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



— — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 „Martinistift“ und der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung und Entwicklung der bestehenden sozialen Einrichtung.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplanentwurf mit Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats,

**vom 15.08.2011 bis einschließlich 14.09.2011,**

bei der

**Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln  
 FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200**

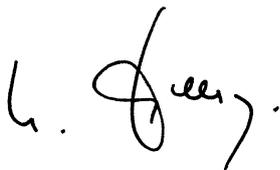
in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 14.07.2011



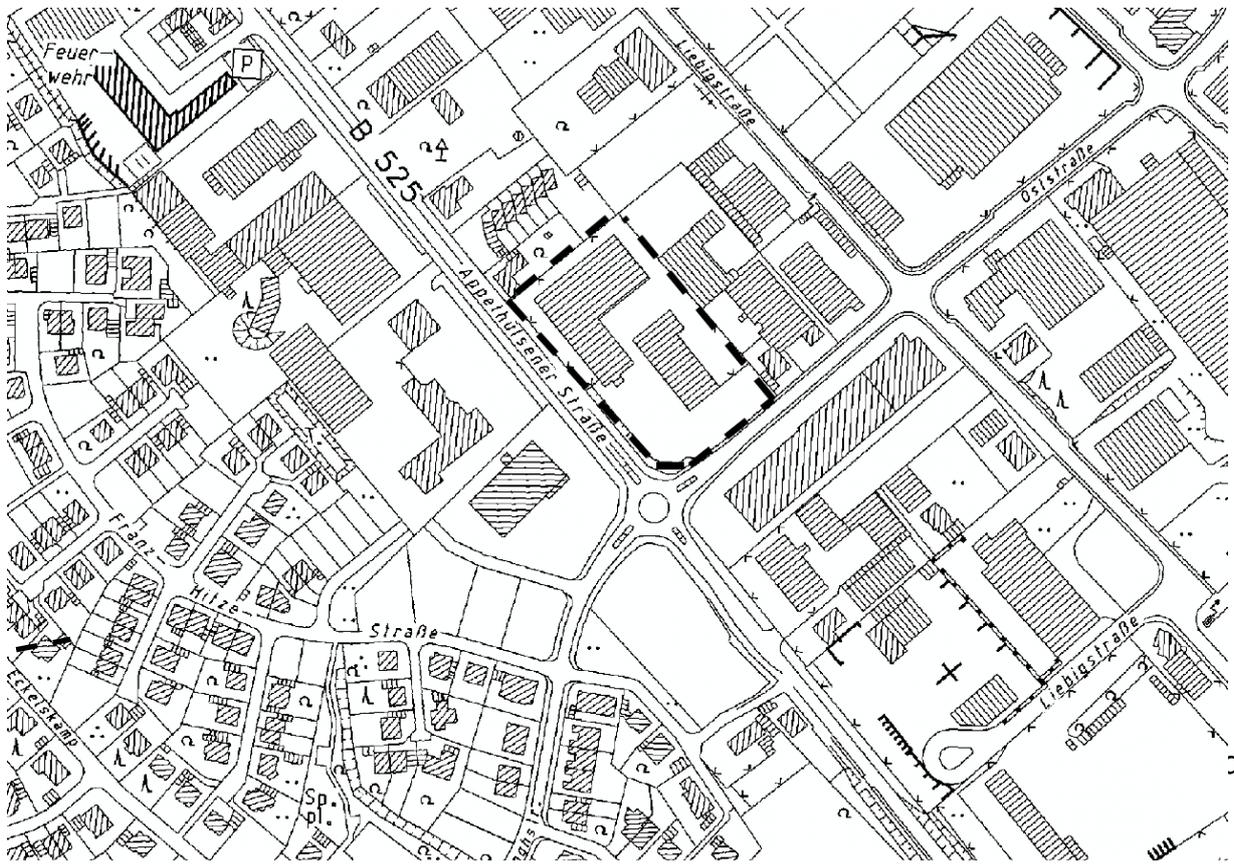
Klaus Fallberg  
 Beigeordneter

## Amtliche Bekanntmachung

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung vom 22.08.2011 bis zum 21.09.2011 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhülsener Straße / Oststraße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



**22.08.2011 bis einschließlich 21.09.2011**, bei der

---

**Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln  
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich  
gegenüber Zimmer 200**

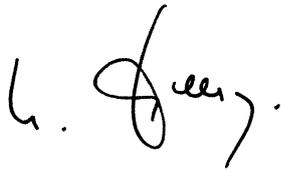
in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 08. Juli 2011



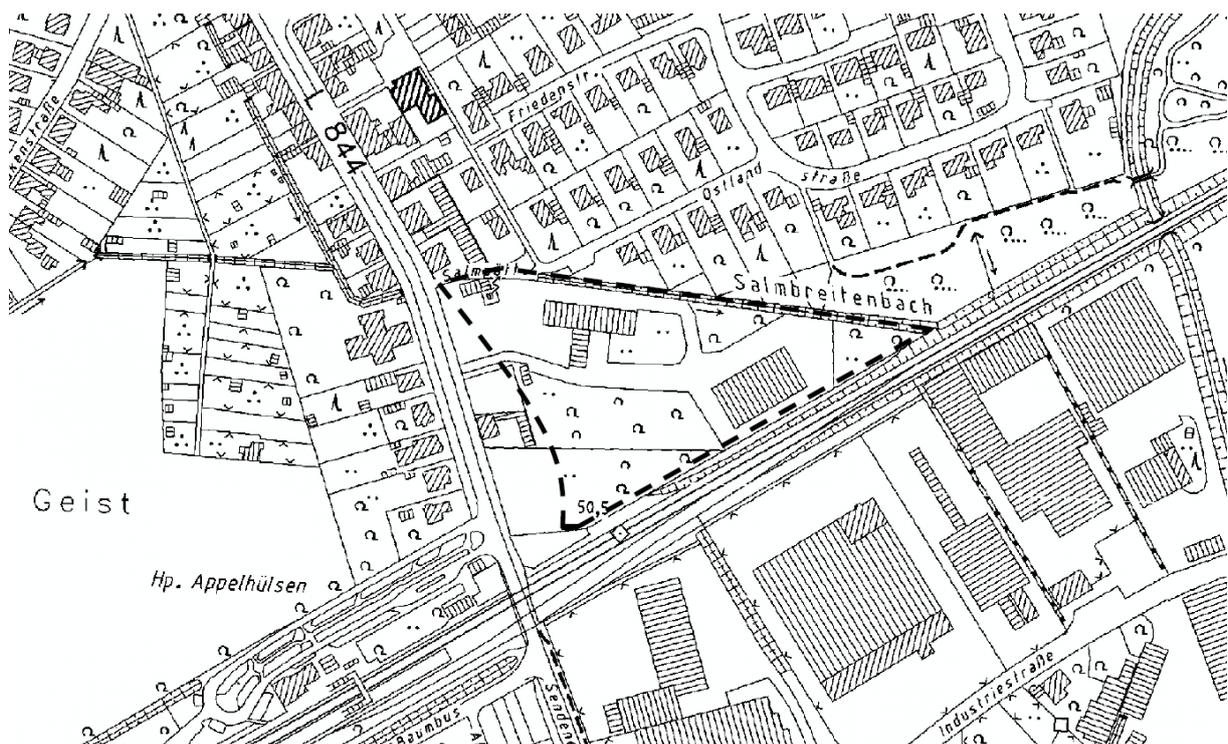
Klaus Fallberg  
Beigeordneter

## Amtliche Bekanntmachung

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
- Hinweis gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ vom 21.07.2011 bis zum 10.08.2011 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Appelhülsen. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 „Ehemalige Molkerei“ (ohne Maßstab)

Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung und Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brachfläche. Dabei soll insbesondere aus Lärmschutzgründen eine Gliederung hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung erfolgen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom **21.07.2011 bis einschließlich 10.08.2011**, bei der

---

**Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln  
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich  
gegenüber Zimmer 200**

in der Zeit

**Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr**

**Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**

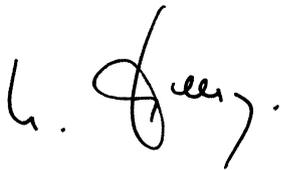
**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Nottuln, 08. Juli 2011



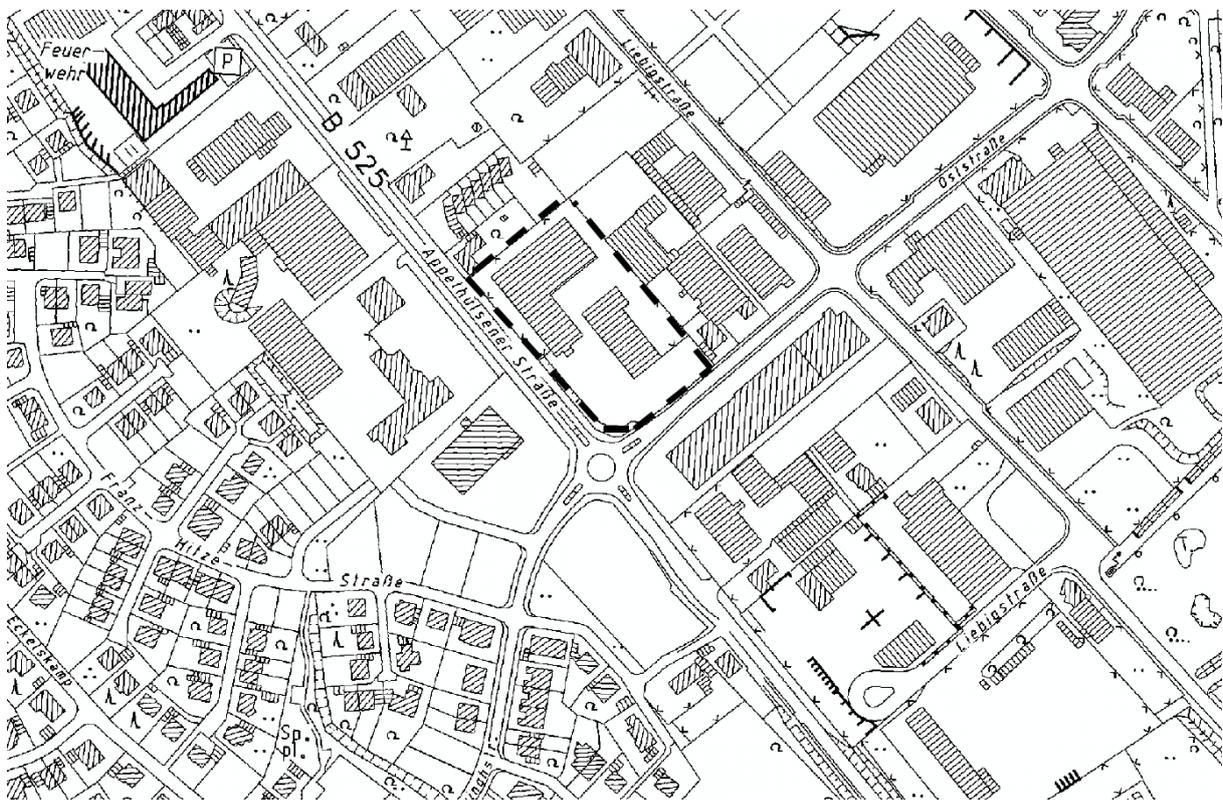
Klaus Fallberg  
Beigeordneter

## Amtliche Bekanntmachung

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ vom 22.08.2011 bis zum 21.09.2011 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhülsener Straße / Oststraße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ (ohne Maßstab)

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung und Umstrukturierung eines Bau- und Gartenmarktes zu schaffen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom **22.08.2011 bis einschließlich 21.09.2011**, bei der

---

**Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln  
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer  
200**

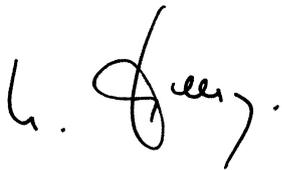
in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 08. Juli 2011



Klaus Fallberg  
Beigeordneter

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 11.07.2011

Im Monat **Mai 2011** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

3 Damenräder  
1 Herrenrad  
1 Jugendrad  
1 Sporttasche  
1 Jacke  
1 T-Shirt  
4 DVD's  
Spirituosen

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

3 Damenräder  
1 Herrenrad  
1 Mountainbike  
1 Handy

Im Auftrag



(Kockmann)

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 11.07.2011

Im Monat **Juni 2011** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

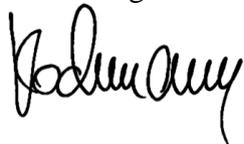
---

4 Damenräder  
2 Damenhollandräder  
1 Herrenrad  
2 Mountainbikes  
1 Jugendrad  
1 Jacke  
1 Geldbörse  
1 Fahrradschloss

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

6 Damenräder  
3 Damenhollandräder  
2 Jugendräder  
1 Ring  
1 Hörgerät  
1 I-Phone  
1 Mantel

Im Auftrag



(Kockmann)